Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 22.08.2023
über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Kappl erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,50 v.H. des für die Gemeinde Kappl von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 21. April 2023, LGBl. 35/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Helmut Ladner

Angeschlagen am: 23.08.2023
Abgenommen am: 14.09.2023